

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (19/13346)

09.10.2019

## Vorbemerkung

Der o.g. Gesetzentwurf enthält eine Reihe von geplanten Rechtsanpassungen, die der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich begrüßen. Dies gilt insbesondere für die steuerliche Förderung alternativer Antriebe und der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs: Neben einer neuen Pauschalbesteuerung von Jobtickets und der Verlängerung der Steuerbefreiung für das Dienstfahrradleasing bis 2030 soll darüber hinaus im Verkehrsfeld die Elektro-Mobilität des Individualverkehrs durch zusätzliche Maßnahmen im Steuerrecht gefördert werden. Vorgesehen sind eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge und die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung von E-Autos über 2021 hinaus bis zum Ende des Jahres 2030. Letzteres soll auch für die Steuerbefreiung gewährter Vorteile für das elektrische Aufladen und für die private Nutzung betrieblicher Ladevorrichtungen gelten. Diese Maßnahmen können zusammen einen kleinen, aber sehr wichtigen Impuls zum Gelingen der Verkehrswende liefern. Damit diese Maßnahmen aber nicht ins Leere laufen, müssen die infrastrukturellen Bedingungen der Verkehrswende geschaffen werden. Öffentliche Investitionen in die intermodale Vernetzung, die Elektrifizierung der Schienenwege, in die Ladeinfrastruktur und Batterieforschung sind deshalb unmittelbar notwendig. Die Potentiale alternativer Antriebe müssen verkehrsträgerübergreifend genutzt werden. Weil viele Beschäftigte in der Autoindustrie und zahlreiche Produktionsstandorte vor allem in der Zuliefererindustrie massiv vom Wechsel zur Elektromobilität betroffen sind, müssen öffentliche Mittel auch für strukturpolitische Maßnahmen in den betroffenen Regionen bereitgestellt werden, damit die Transformation der Automobilwirtschaft ohne Brüche gelingt.

Wir begrüßen auch viele der Änderungen, die der Gesetzentwurf darüber hinaus enthält: Im Rahmen des steuerlichen Reisekostenrechts ist dabei neben der Anhebung der Verpflegungspauschalen von 12 auf 14, bzw. von 24 auf 28 Euro besonders die Einführung einer

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und  
Steuerpolitik

**Raoul Didier**  
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Telefon: 030 / 240 60-308  
Telefax: 030 / 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin



neuen Tagespauschale in Höhe von acht Euro hervorzuheben, die von Berufskraftfahrern in Anspruch genommen werden kann, die auf eine Übernachtung in den Fahrzeugen ihres Arbeitgebers angewiesen sind. Damit wird eine Gleichbehandlung mit jenen Arbeitnehmern geschaffen, deren Aufwendungen, etwa für die Benutzung von Parkplätzen oder sanitären Einrichtungen, wegen einer beruflichen Auswärtstätigkeit ohnehin bereits in den als Werbungskosten abziehbaren Übernachtungskosten enthalten sind. Die Höhe der Pauschale erscheint nach dem derzeitigen Niveau der Preise für hier typischerweise anzunehmende Dienstleistungen angemessen. Somit dürfte sich für viele Berufskraftfahrer auch der Aufwand für das Sammeln und Aufbewahren von Belegen erheblich reduzieren.

Positiv ist auch zu werten, dass die Bundesregierung mit einer Steuerbefreiungsvorschrift für Arbeitgeberzuschüsse bei Bildungsmaßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 SGB III klarstellt, dass diese nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, wenn die dadurch finanzierte Weiterbildung keinen überwiegenden Belohnungscharakter hat.

Gleichfalls unterstützen wir die vorgesehene Einführung eines Bewertungsabschlags in der Höhe von einem Drittel des ortsüblichen Mietwerts, wenn ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung verbilligt zur Nutzung überlässt, um hierdurch insoweit keine Steuerpflichtigkeit dieses Sachbezugs mehr entstehen zu lassen.

Weiterhin soll künftig einem Elternteil, das zum Unterhalt eines bei ihm nicht mitversicherten Kindes verpflichtet ist, der Sonderausgabenabzug für die auf das Kind entfallenden Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung insoweit erlaubt werden, als die Unterhaltsverpflichtung diese Beiträge miteinschließt. Auch diese Neuerung ist als ein Beitrag zur Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit uneingeschränkt zu begrüßen.

Positiv ist auch zu werten, beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer im elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren und beim betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich besser als bisher gleich zu behandeln. So kann der Arbeitgeber künftig durch den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich am Ende des laufenden Kalenderjahres auch zugunsten eines in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers die bestehende Differenz zwischen der tatsächlich abgeführten Lohnsteuer während des Kalenderjahres und der Jahreslohnsteuer zurückerstatten. Vornehmlich Grenzgänger dürften hiervon profitieren.

Als längst überfälligen Schritt begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass künftig auch der Betriebsausgabenabzug der von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzten Geldbußen sowie von Ordnungs- und Verwarnungsgeldern als Betriebsausgaben als auch damit im Zusammenhang stehende andere Ausgaben untersagt werden soll. Dies gilt erst recht für die Einbeziehung von auf Zinsen für hinterzogene Steuern anzurechnende Nachzahlungszinsen in das Betriebsausgabenabzugsverbot. Als Beitrag zur Sicherung der



öffentlichen Einnahmen unterstützen wir auch, dass der Finanzverwaltung die Möglichkeit gegeben werden soll, offensichtlich unrichtige Bescheinigungen einer Gemeindebehörde zur Erlangung von Steuervorteilen bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Zweifel ziehen zu können. In diesem Sinne sind auch alle weiteren Maßnahmen in verschiedenen Artikeln des Gesetzentwurfes, insbesondere auch bei der Novellierung des Investmentsteuergesetzes, aller Ehren wert, die darauf abzielen Gelegenheiten zur Steuerumgehung zu unterbinden.

Dies gilt im Grundsatz auch für all jene Maßnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf, die im Rahmen der gegenwärtigen Handhabung der Umsatzbesteuerung darauf abstellen, den Umsatzsteuerbetrug durch grenzüberschreitende Karussellgeschäfte zu unterbinden. Jedoch zeigen die häufigen und über die Jahre wiederkehrenden diesbezüglichen Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung deutlich, dass die Finanzverwaltung hier dem Verbrechen gleichsam einem Hase-und-Igel-Wettlauf hinterherläuft. Zudem bringt das Nebeneinander zweier Systeme (nämlich das im Grundsatz gültige Auseinanderfallen von Umsatzsteuerzahllast und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug einerseits sowie zum anderen das in Ausnahmefällen anzuwendende Verfahren des Reverse Charge) zusätzliche Bürokratie und Befolgungskosten im Allgemeinen sowie Abgrenzungsschwierigkeiten bei bestimmten Warengruppen im Speziellen mit sich, bisweilen sogar Steuerausfälle selbst bei Geschäften zwischen steuerehrlichen Unternehmen! Die hieraus resultierenden Probleme und Befolgungskosten, aber auch die Steuerausfälle des Fiskus ließen sich deutlich reduzieren, wenn die Verlagerung der Umsatzsteuerzahllast auf den unternehmerischen Leistungsempfänger als durchgängiges Prinzip (Reverse Charge) etabliert würde. Hierdurch würden bei dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger Steuerschuld und Vorsteuerabzug zusammenfallen und sich direkt saldieren. Einem Karussellbetrug wäre damit jegliche Grundlage entzogen. Aus diesen Gründen sehen wir die Bundesregierung in der Pflicht im Rahmen der Europäischen Union mit mehr Nachdruck als bisher auf eine entsprechende Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie hinzuwirken.

Zu den weiteren im Gesetzentwurf avisierten Maßnahmen, bei denen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wichtige Änderungen als nötig erachten, nehmen wir auf den folgenden Seiten ausführlich Stellung.



## Zu Artikel 1

### Nummer 3 Buchstabe b (§3 Nr. 49 EStG – neu - )

#### Sachverhalt

Die geplante Änderung sieht vor, dass einer im Privathaushalt eines Vermieters (oder in dessen angrenzenden Räumen) wohnenden Person, auf die im Grunde auch das Haushaltsscheckverfahren Anwendung finden könnte, die überlassene Wohnung und die gewährte Verpflegung künftig steuerfrei gewährt werden kann, damit also nicht mehr als steuerpflichtiger Sachbezug gewertet werden soll. Voraussetzung für die Gewährung dieses Steuervorteils ist, dass weitere steuerpflichtige Bezüge in Form von Geld oder Sachleistungen die Minijobgrenze von 450 Euro im Monat nicht übersteigen. Tatsächlich muss es sich aber nicht um ein Arbeitsverhältnis im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens handeln.

Mit dieser Steuerbefreiung geht für den Vermieter insoweit eine Steuerbefreiung für Erträge aus Vermietung und Verpachtung einher, als diesen keine Geldzahlungen gegenüberstehen, die Gegenleistung des Mieters also in für den Haushalt des Vermieters erbrachten Dienstleistungen besteht. Gleichwohl kann der Mieter die Zahlung der umlagefähigen Nebenkosten in Geld verlangen ohne dass dadurch die Steuerfreiheit beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist hierfür lediglich, dass die Kaltmiete vollständig durch die Dienstleistung des Mieters abgegolten wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen hierdurch alternative Wohnformen, wie z.B. das Konzept „Wohnen für Hilfe“ gefördert werden. „Wohnraumnehmer“ seien dabei zumeist Studierende, „Wohnraumgeber“ könnten Senioren, aber beispielsweise auch junge Familien sein. Das Finanztableau beziffert die damit insgesamt verbundenen steuerlichen Mindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung mit fünfzig Millionen Euro.

#### Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die avisierte Ausweitung dieses steuerfreien Sachbezugs ab. Was sich hier dem ersten Augenschein nach als finanzieller Vorteil für den Erbringer der Dienstleistung darstellt, ermöglicht es dem Dienst- bzw. Wohnraumgeber die Minijobgrenze von derzeit 450 Euro um den Betrag anzuheben, der dem Gegenwert aus der Überlassung des Wohnraums entspricht. Für den Dienst- bzw. Wohnraumnehmer sind damit weitere erhebliche sozialversicherungsrechtliche Nachteile verbunden, die zu den ohnehin schon im Rahmen der 450-Euro-Grenze bestehenden Nachteilen hinzukommen. Die geplante Regelung stellt damit auch einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 2 des ILO-Übereinkommens 189 aus 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte dar, das von der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2013 ratifiziert wurde. Dort heißt



es: „Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder Schiedssprüche können die Zahlung eines begrenzten Teils des Entgelts der Hausangestellten in Form von Sachleistungen vorsehen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die allgemein für andere Gruppen von Arbeitnehmern gelten, unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer mit solchen Sachleistungen einverstanden ist, dass sie dem persönlichen Gebrauch und Nutzen des Arbeitnehmers dienen und dass der ihnen zugemessene Geldwert fair und angemessen ist.“

Hinzu tritt ferner, dass viele Haushalte, die etwa Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen benötigen, aber nicht über ausreichend eigenen Wohnraum verfügen, um die entsprechenden Helferinnen und Helfer unterzubringen, deutlich benachteiligt würden.

Schließlich verweisen wir auf die Positionen und Alternativen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zur Schaffung guter Arbeit in Privathaushalten, zur Überwindung der sog. Minijobs sowie zur Wohnungsnot, auf deren ausführliche Darstellung wir an dieser Stelle verzichten.

## **Nummer 16** (§ 40 Abs. 2 Satz 2 bis 4 EStG – neu)

### Rückblick

Die durch die Neuregelung des § 3 Nr. 15 EStG bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Steuerbefreiung für Jobtickets wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Diese Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und allen damit verbundenen Lasten für Mensch und Umwelt. Ein großer Teil des Anreizes zur Nutzung der in dieser Art geförderten Jobtickets ist auch dadurch gegeben, dass die Steuerfreiheit auch den privaten Nutzungsanteil umschließt und hierdurch eine für alle Beteiligten (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Finanzamt) unbürokratische Handhabung möglich ist. Da die Zuwendung des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen muss, ist sie überdies sozialverträglich, weil damit keine Einschränkungen bei den Leistungen der Sozialversicherungen einhergehen. Auch dass für Arbeitnehmer, die die entsprechend geförderten Jobtickets nutzen, insoweit kein Werbungskostenabzug mehr möglich ist, halten wir für vertretbar und folgerichtig, da im Grundsatz nur tatsächlich entstandene Aufwendungen abzugsfähig sein sollten. Alles in allem kann die zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Neuregelung von § 3 Nr. 15 EStG als eine vorbildliche Lösung dafür gelten, wie berechnete soziale, steuerpolitische, ökologische, verkehrspolitische und auf die Vermeidung unnötiger Bürokratie abzielende



Ansprüche zusammengeführt werden können und eben nicht in Widerspruch zueinander geraten!

## Sachverhalt

Die nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf geplante Ersetzung der Sätze 2 und 3 in § 40 Abs. 2 EStG zielt darauf ab, die Akzeptanz von Jobtickets bei jenen Beschäftigten zu erhöhen, die wegen der Lage von Wohnort oder Arbeitsplatz das Jobticket für Fahrten zur Tätigkeitsstätte nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. So kann für diese die Attraktivität eines entsprechend nach § 3 Nr. 15 EStG geförderten Jobtickets deutlich gemindert sein, wenn sie tatsächlich ganz oder teilweise auf den Pkw angewiesen sind, um den Arbeitsplatz zu erreichen. So können sie dann beispielsweise keine Aufwendungen mehr für die Fahrt zum Arbeitsplatz als Werbungskosten geltend machen.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf weitere Möglichkeiten zur Pauschalbesteuerung von Arbeitslohn und Sachbezug bei unentgeltlicher oder verbilligter Beförderung vor. Danach erhält der Arbeitgeber die Wahl, beim Lohnsteuerabzug zwischen einer Pauschalversteuerung von 25 Prozent oder 15 Prozent zu wählen. Bei einer Pauschalbesteuerung von 25 Prozent hat der Arbeitnehmer weiterhin die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs, bei einer Besteuerung mit dem niedrigeren Steuersatz entfällt diese. Für alle Pauschalbesteuerungstatbestände nach § 40 Abs. 2 EStG, auch jene die sich auf die Entgeltumwandlung, und nicht nur auf zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse des Arbeitgebers beziehen, soll weiterhin gelten, dass diese nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.

Das Finanztableau beziffert die damit insgesamt verbundenen steuerlichen Mindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung mit sechzig Millionen Euro.

## Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen es, dass die Attraktivität zur weiteren Verbreitung von Jobtickets durch eine bessere steuerliche Förderung erreicht werden soll. Die nunmehr avisierte Wahlmöglichkeit zwischen zwei unterschiedlich hohen pauschalen Steuersätzen ermöglicht es, den jeweils geeigneteren Förderweg zu beschreiten, um dadurch einen weiteren Beitrag zur Verbreitung von weniger umweltbelastenden Verkehrsmitteln zu leisten.

Ausdrücklich lehnen wir aber ab, dass bei Umsetzung dieses Vorhabens nach der derzeitigen Ausgestaltung im Gesetzentwurf in Fällen der Umwandlung von Entgelt eine weitere



Unterminierung der sozialen Absicherung die zwangsläufige Folge wäre. Für betroffene Arbeitnehmer ginge damit eine direkte Absenkung des Sicherungsniveaus bei Arbeitslosigkeit und dem Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einher. Hingegen wäre für den Arbeitgeber damit ein unmittelbarer Gewinn verbunden, da er dann auch noch seinen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung reduzieren kann. Auch wird die Einnahmehbasis der Kranken- und Pflegeversicherung hierdurch geschwächt. Was bei der singulären Betrachtung der Steuerfreiheit von Jobtickets zunächst noch mit geringen Verlusten verbunden sein mag, kann sich mit der Vielzahl von sozialversicherungsfreien Tatbeständen, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten etabliert wurden, zu hohen Verlusten etwa im Falle des Bezugs von ALG I oder gesetzlicher Rente aufaddieren. Insbesondere auch deshalb, weil ab dem Jahre 2025 nach wie vor eine weitere Absenkung des Niveaus der gesetzlichen Rente droht, sind weitere Möglichkeiten zur Umwandlung von sozialversicherungspflichtigen Entgeltbestandteilen in sozialversicherungsfreie nicht zu verantworten.

Da §1 Abs.1 S.1 Nr. 3 SvEV einen dynamischen Verweis auf § 40 Abs. 2 EStG enthält, schlagen wir deshalb vor, jene Sachverhalte, die sich dort nicht auf zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Zuschüsse beziehen, in einem neuen § 40 Abs. 3 EStG abzufassen und den jetzigen Absatz 3 als neuen Absatz 4 zu deklarieren. Dadurch können alle in der Begründung des Gesetzes genannten und begrüßenswerten Ziele erreicht und zugleich schädliche Auswirkungen auf die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Sozialversicherungen vermieden werden. Den hiermit verbundenen administrativen Aufwand beim Lohnsteuerabzug halten wir für vertretbar. Auch ginge hiervon ein Anreiz für den Arbeitgeber aus, einen eigenen Zuschuss zu gewähren und die Förderung eines umweltfreundlicheren Verkehrs nicht alleine dem Staat und dem Arbeitnehmer zu überantworten.



## Zu Artikel 2

### **Nummer 4** (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2); **Nummer 5** (§ 7c- neu)

#### Sachverhalt

Nach Nr. 4 soll die steuerliche Begünstigung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge durch die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bis 2030 verlängert werden. Nach Nr. 5 ist eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge vorgesehen, begrenzt auf Fahrzeuge mit maximal 7,5 Tonnen der Klasse N2.

#### Bewertung

Der DGB begrüßt, dass mit der Fortgeltung der halbierten Bemessungsgrundlage die Planungssicherheit für die Unternehmen erhöht wird. Leider ist es der Bundesregierung aber nicht gelungen, eine kostengünstige Nachrüstung für Dieselfahrzeuge, die die Stickoxid-Grenzwerte überschreiten, durchzusetzen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die u.a. zahlreiche KMU durch die Fahrverbote in mehreren Städten kommen (können), ist es nachvollziehbar, dass hier eine Förderoption geschaffen wird.

Allerdings ist zu Artikel 2 Nummer 4 und 5 grundsätzlich anzumerken, dass die bisherigen Nachfrageanreize für den Kauf von Elektroautos nicht den erhofften Effekt hatten. Dies kann am preislichen Abstand zu Autos mit Verbrennern liegen, insbesondere, wenn die Batteriegröße für lange Strecken dimensioniert wird. Die erhebliche Unsicherheit auf Anbieter- wie Kundenseite konnte auch mit Blick auf Lebenszyklus, Reichweite, Batterietechnologie, Ladeinfrastruktur, Rohstoff- und Stromquellen bisher nicht ausgeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund weist der DGB darauf hin, dass die Potentiale alternativer Antriebe verkehrsträgerübergreifend genutzt werden müssen. Öffentliche Investitionen sollten – neben der eingangs erwähnten strukturpolitischen Förderung – technologieoffen auf intermodale Vernetzung, Elektrifizierung der Schienenwege, Ladeinfrastruktur und Batterieforschung fokussiert werden.

Neben den im vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Anreizen ist die öffentliche Auftragsvergabe ein wichtiger Hebel, um die Marktentwicklung voranzutreiben. Um die große Chance zu nutzen, Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsarmen Alternativen auszustatten und so Leitmärkte zu schaffen, müssen die lokalen Beschaffungsstellen allerdings mit erheblich mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Derzeit kostet ein Elektrobus noch das Mehrfache eines Dieselbusses. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Aufbau einer parallelen Ladeinfrastruktur. Ein verändertes Investitions- und Ausgabeverhalten v.a. der öffentlichen Hand im Schienenverkehr (Elektrifizierung der Strecken) und



im ÖPNV (Tram-Ausbau, E-Busse, Ladeinfrastruktur und Trassen /Spuren für ÖPNV-Vor-rang) ist entscheidend für die Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor.

### **Zu Artikel 2 Nr. 26** (§ 62 Abs. 2 EStG) sowie den weiteren Artikeln, die im Wesentlichen dieser geplanten Änderung entsprechen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung der Anspruchsberechtigten auf Familienle-istungen sowie die Reduzierung der Voraufenthaltszeiten z.B. für Personen mit einem hu-manitären Aufenthaltstitel (z.B. § 23 Abs. 1 wegen Krieg im Heimatland, §§ 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) sowie für Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Beschäftigung (u.a. ICT-Karte) werden ausdrücklich begrüßt. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrü-ßen auch den neu eingeführten Anspruch für Personen mit einer Beschäftigungsduldung (§ 60 c AufenthG). Wir kritisieren aber, dass erwerbstätigen Personen mit einer Duldung nach § 60a und Personen mit einer Ausbildungsduldung nach § 60b AufenthG der Anspruch ver-wehrt bleiben soll. Vielmehr sollten alle erwerbstätigen Personen, gleich ob mit Aufent-haltserlaubnis zur Beschäftigung oder Duldung und Aufenthaltsgestattung, beim Anspruch auf Kindergeld gleichgestellt werden.

### **Zu Artikel 10** (§ 4 Nr. 21 und Nr. 22a UStG)

#### Sachverhalt

Bisher sind nach § 4 Nr. 22 a) UStG „die Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wis-senschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden“, von der Umsatzsteuer befreit. Nach Art. 10 Nr. 2 des Regierungsentwurfs soll § 4 Nr. 22a) UStG nunmehr entfallen und laut Gesetzesbegründung (S. 194) „insgesamt“ in der Neu-fassung des § 4 Nr. 21 UStG aufgehen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG sieht ihrerseits in Satz 1 zunächst eine Steuerbefreiung nur vor für „Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Auf-gaben betraut sind, erbracht werden.“ Ist die Zielsetzung anderer Einrichtungen mit jenen des öffentlichen Rechts insoweit vergleichbar, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten vermit-



ten, die geeignet sind, Schul-, Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder berufliche Kenntnisse durch Fortbildung zu erwerben, sollen auch deren Leistungen umsatzsteuerfrei bleiben insofern diese keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Ausdrücklich nicht befreit sollen Leistungen sein, die nach ihrer Zielsetzung der reinen Freizeitgestaltung dienen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sieht sich die Bundesregierung zu der Novellierung von Nr. 21 durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) veranlasst. Daneben verweist das Bundesfinanzministerium in der Diskussion mit betroffenen Verbänden auf ein von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestregtes Vertragsverletzungsverfahren. Hiernach verstoße die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe j) der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, da bislang Leistungen eines Privatlehrers nur bei Vorliegen einer Bescheinigung zuständiger Landesbehörden von der Umsatzsteuer befreit seien.

## Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die geplante Streichung von § 4 Nr. 22 a) UStG ausdrücklich ab. Weder geht der Regelungsgehalt dieser Norm insgesamt in der neuen Nr. 21 auf, noch ist sie durch die Rechtsprechung des EuGH zwingend veranlasst. Auch betrifft kein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland diese Norm, die sich in der Praxis bereits lange bewährt und einen erfolgreichen Beitrag zum niedrigschwelligen Angebot von Bildung geleistet hat.

Von der damit einhergehenden Umsatzbesteuerung wäre bspw. eine Vielzahl von Bildungsangeboten von Einrichtungen der Erwachsenenbildung betroffen und damit auch die in der Vergangenheit vernachlässigte und nun wieder in den Focus der Aufmerksamkeit gerückte politische Bildung. Sowohl die berufliche Weiterbildung in der Zuständigkeit des Bundes als auch die allgemeine, politische und kulturelle Weiterbildung in der Zuständigkeit der Länder müssten hingegen gestärkt werden, so eine Erkenntnis der von Bund, Ländern und den Sozialpartnern getragenen Nationalen Weiterbildungsstrategie. Gegenüber der beruflichen Weiterbildung dürfen die Bildungsangebote der allgemeinen, politischen und kulturellen Weiterbildung jedoch nicht benachteiligt werden. Eine Besteuerung dieser Bildungsangebote widerspricht der gesellschaftlich geforderten Stärkung der Weiterbildung, da Weiterbildung für die Lernenden verteuert würde.

## **Gemeinwohlorientierte und gesellschaftspolitische Allgemeinbildung**

Es kann keineswegs als sicher angenommen werden, dass alle „Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art“, die durch § 4 Nr. 22 a) UStG derzeit von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn sie von den dort genannten Einrichtungen und Berufsverbänden durchgeführt werden, zu Schul-, Hochschul-



oder Berufsabschlüssen führen oder von der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten zwingend als Fortbildung zur Erlangung beruflicher Kenntnisse aufgefasst werden. Auch wenn im politischen Raum und der Rechtsprechung weitgehendes Einvernehmen dahingehend bestehen sollte, dass bspw. eine gemeinwohlorientierte Allgemeinbildung nicht unter den Begriff der „reinen Freizeitgestaltung“ zu fassen ist, so wäre auch dadurch die Umsatzsteuerfreiheit im bisherigen Umfang des § 4 Nr. 22 a) UStG nicht gewährleistet. Denn: Die Fortbildung zur Erlangung beruflicher Kenntnisse sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erlangung von Schul-, Hochschul- oder Berufsabschlüssen einerseits und Leistungen, die andererseits nach ihrer Zielsetzung der reinen Freizeitgestaltung dienen, bilden in der Neuformulierung des § 4 Nr. 21 nämlich keineswegs eine Dichotomie. Vielmehr wird dort nur klargestellt, dass Leistungen, die nach ihrer Zielsetzung der reinen Freizeitgestaltung dienen, zweifelsfrei nicht von der Umsatzsteuer zu befreien sind ohne dies zugleich auch für andere Leistungen, die weder zweifelsfrei als beruflich orientierte noch als rein freizeitorientierte Leistungen gelten können, auszuschließen.

Soweit im weiteren Gesetzgebungsverfahren an einer Neufassung von § 4 Nr. 21 UStG festgehalten werden soll, so halten wir es vor diesem Hintergrund für zwingend erforderlich im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass wenigstens auch die Vermittlung gemeinwohlorientierter und gesellschaftspolitischer Allgemeinbildung von der Umsatzsteuer befreit sein soll. Damit würde zugleich auch ein erheblicher Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet, da ansonsten eine noch größere Zahl von Rechtsstreitigkeiten als ohnehin zu der Frage zu erwarten sein dürfte, was im Einzelfall als die Vermittlung beruflicher Kenntnisse zu werten ist und was nicht.

### **Zur Betroffenheit der Berufsverbände am Beispiel der Gewerkschaften**

#### 1. Persönlicher Geltungsbereich;

Im Gegensatz zum derzeitigen Wortlaut des § 4 Nr. 22 a) UStG sind in der geplanten Neufassung von § 4 Nr. 21 UStG die Berufsverbände nicht explizit im persönlichen Anwendungsbereich der Vorschrift aufgeführt. Auch die Gesetzesbegründung enthält sich diesbezüglich weiterer Ausführungen.

Um die umsatzsteuerliche Behandlung der gewerkschaftlichen Bildungsangebote zu bewahren, ist es notwendig, Berufsverbände ausdrücklich in der Neufassung zu benennen.

#### 2. Sachlicher Geltungsbereich:

Nach der bisherigen Rechtslage sind alle Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die Gewerkschaften oder ihnen nahestehende Einrichtungen z.B. für Betriebsräte, Vertrauensleute und interessierte Gewerkschaftsmitglieder anbieten, von der Umsatzsteuer



befreit. Damit sind bisher ebenfalls alle Schulungen mit arbeitsrechtlichen oder betriebsverfassungsrechtlichen Inhalten oder zu gesellschafts- und gewerkschaftspolitisch relevanten Themen erfasst. Mit der angestrebten Neuregelung ist diese Befreiung von der Umsatzsteuer für einen erheblichen Teil der entsprechenden Bildungsmaßnahmen zumindest in Frage gestellt.

Im Gesetzeswortlaut muss daher klargestellt werden, dass nicht nur berufsbezogene Schulungsmaßnahmen, sondern auch Veranstaltungen z.B. aus den Bereichen der Allgemeinbildung, der gewerkschaftspolitischen und gemeinwohlorientierten Bildung weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben.

Schulungen von Betriebsratsmitgliedern und Gewerkschaftsmitgliedern sind Voraussetzung für ein Funktionieren der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung. Dies hat der Gesetzgeber für Schulungen von Betriebsratsmitgliedern in § 37 Abs. 6 und § 37 Abs. 7 BetrVG explizit anerkannt, indem sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses für solche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen sind. Der Gesetzgeber sieht entsprechende Veranstaltungen damit als „Teil des Arbeitsverhältnisses“ an und macht dem Arbeitgeber entsprechende Vorgaben. Diesem gesetzgeberischen Willen entspricht es, dass solche Schulungsmaßnahmen weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben. Dies sollte im Gesetzeswortlaut Anklang finden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften stellen fest, dass die größte Rechtssicherheit erreicht ist, wenn von der Streichung des § 4 Nr. 22 a) UStG abgesehen wird. Sofern dies nicht erfolgt, fordern wir zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Gesetzeswortlaut die oben genannten Klarstellungen vorzunehmen.